

# Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:  
**Hermann Pilz,**  
Leipzig, Südstrasse 33.

## Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich:  
**Otto Thalacker,**  
Leipzig-Gohlis.

### Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222<sup>a</sup> der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.  
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Pettzelle.

### Welche Bedeutung hat das Gesetz über die Kinderarbeit für die Gärtnerei?

Das Reichsgesetz, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 soll, wie schon sein Name besagt, ausschliesslich für gewerbliche Betriebe massgebend sein. Landwirtschaftliche Betriebe, Betriebe der Kunst und Wissenschaft u. s. w. haben mit den Vorschriften nichts zu tun. Wie steht es nun mit der Gärtnerei? Die gärtnerischen Betriebe, welche landwirtschaftlichen Charakter haben, würden von dem Gesetz nicht betroffen werden, während die gewerblichen Betriebe unter die gesetzlichen Bestimmungen fielen.

Also auch hinsichtlich der Anwendung dieses Gesetzes stehen wir wieder einmal vor der fort und fort sich geltend machenden Frage: Was ist in der Gärtnerei gewerblicher, was landwirtschaftlicher Betrieb? In der Tat hat sich auch bei der Handhabung dieses Gesetzes wieder der Uebelstand herausgestellt, dass die Grenze zwischen beiden noch nicht in einer ausreichenden Weise gezogen worden ist, so dass von Fall zu Fall eine actio in limine regundorum, eine Entscheidung darüber, wo die Grenze liegt, erfolgen muss. Wir haben in letzter Zeit mehrfach (vergl. auch Fragekasten für Rechtssachen in dieser Nummer) Anfragen erhalten, aus denen hervorging, dass man Gärtnereien ohne Umschweife unter das obengenannte Gesetz gestellt hat, weil man in drakonischer Weise dekretierte: Die Gärtnerei ist Gewerbe! Das ist auch in Fällen geschehen, wo die Art des Betriebes mit Sicherheit auf einen landwirtschaftlichen Betrieb hinwies. In anderen Fällen wieder bleiben die Gärtner frei von der Anwendung des Gesetzes, weil die Behörde, ohne sich um die näheren Verhältnisse zu kümmern, schlankweg erklärte: Die Gärtnerei ist Landwirtschaft! So steht die Gärtnerei ewig auf unsicherem Boden. Es wird aber hoffentlich eine Zeit kommen, wo man auch dieser Rechtsunsicherheit ein Ende bereitet und sich zu einer Definition der beiden Hauptarten der Gärtnerei herbeilässt. Wir würden sagen: Die Gärtnerei ist als ein landwirtschaftlicher Betrieb anzusehen, ausgenommen die Land-schaftsgärtnerei, die Binderel und der Handel mit fremden gärtnerischen

Produkten, welche als gewerbliche Tätigkeit anzusehen sind!

Würde das erst einmal rechtlicher Grundsatz in Deutschland werden, so müssten wir endlich einmal dahin kommen, dass wir nicht immer wieder bei der Anwendung von Gesetzen zunächst die grosse Vorfrage zu entscheiden hätten: Landwirtschaft oder Gewerbe? Wir haben ja oft genug gezeigt, dass bei dieser Entscheidung nur zu oft die Willkür auf dem Richterstuhle sitzt.

Als das Gesetz über die Kinderarbeit, dessen wir schon in No. 17 u. 48 des Jahrg. 1902 des „Handlungsgärtner“ eingehend gedacht haben, im Jahre 1902 im Reichstage beraten wurde, da hat man auch alsbald Stellung zu der Frage genommen, ob die Gärtnerei unter das Gesetz falle. Man hat damals einmütig ausgesprochen, und zwar in der Kommission, die den Gesetzentwurf zu beraten hatte, dass eine einheitliche Behandlung der Gärtnereibetriebe vom Standpunkte der Gewerbeordnung aus nicht durchführbar sei. Aber das eigentliche Kriterium der Verschiedenheit der Betriebe fand man auch nicht. Der Abg. Wurm hat damals erklärt, dass besonders in den Gärtnereien die Kinder vielfach ausgenutzt würden, weil kein Normalarbeitstag festgesetzt sei, die Gärtnereien fielen nicht unter die Gewerbeordnung und ihre Angehörigen seien schutzlos. Der Regierungsvertreter wies das damals zurück und hob hervor, dass die Beurteilung der Rechtslage der Gärtnerei schwanke. Das preussische Kammergericht habe gewisse gärtnerische Betriebe als Gewerbebetriebe bezeichnet, und auf diese erlaube das Gesetz Anwendung, auf andre nicht. Die Abgeordneten waren sich aber alle darin einig, dass es bedauerlich sei, dass nicht endlich gesetzlich festgelegt werde, was landwirtschaftlicher, was gewerblicher Betrieb sei. Jetzt liegt die Sache so, dass jeder Gärtner, dessen Betrieb ein landwirtschaftlicher ist, gegen Beschränkungen, die ihm hinsichtlich der Kinderarbeit auferlegt werden, Beschwerde führen muss und in derselben darzulegen hat, warum sein Betrieb nicht als ein gewerblicher angesehen werden kann. Es gilt hier dasselbe, was wir in No. 21 des „Handlungsgärtner“ von der Beschwerde gegen die Heranziehung zu Beiträgen für die Handwerkskammer gesagt haben. Die Gärtner müssen fort und fort selbst unter Bringung von Opfern bis an die höchste Instanz

appellieren, und durch die fortgesetzten Streitigkeiten schliesslich die Regierungen zu einer Festlegung des Begriffes der landwirtschaftlichen und gewerblichen Gärtnerei zwingen.

Die Kinderarbeit kommt ja hauptsächlich in der landwirtschaftlichen Gärtnerei in Frage. Im feldmässigen Gemüsebau, im Samenbau werden Kinder namentlich zur Erntezeit, aber in einzelnen Territorien, wenn an erwachsenen Arbeitern Mangel ist, auch das ganze Jahr hindurch, im Betriebe verwendet. Es sind leichtere, einfache Arbeiten, die ihnen da auferlegt werden, und wenn wir auch zugeben müssen, dass sich die kleinen Gartenarbeiter dabei zuweilen tüchtig anstrengen müssen, so ist doch die fortgesetzte Bewegung in frischer Luft ihrer Gesundheit auch wieder zuträglich, und die meisten der kleinen Hilstruppen ziehen lustig und wohlgemut nach ihrem Arbeitsfelde. Wir haben so oft diese Kinderzüge in Landorten zur Feldarbeit ausschwärmen sehen, aber wir müssten üben, wenn wir sagen wollten, dass uns Missmut und Kopfhängerei in ihren Reihen begegnet wäre. Schliesslich werden Kinder zur Obsternte und auch zur Binderel benutzt, doch kommen bei letzterer meist nur Hauskinder in Frage. Dass dieselben zuweilen wohl etwas über Gebühr zu solcher Arbeit argehalten werden, mag richtig sein, aber die Situation ist keine derartige, dass gesetzliche Hilfe in Anspruch genommen werden müsste.

Wird nun die Gärtnerei dem Gesetz unterstellt, so greifen die nachfolgenden Bestimmungen derselben in ihren Betrieb ein:

1. Kinder, d. h. alle schulpflichtigen Kinder, (die Fortbildungsschulpflicht kommt dabei nicht in Frage), dürfen unter 12 Jahren, die eigenen unter 10 Jahren, überhaupt nicht zur gärtnerischen Arbeit herangezogen werden.
2. Die Kinder dürfen zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens überhaupt nicht mit Arbeit betraut werden.
3. Es darf in keinem Falle ein Kind vor Beginn des Vormittagsunterrichtes beschäftigt werden.
4. Um Mittag ist den Kindern eine zwei-stündige Pause zu gewähren.
5. Ist nachmittags Schule, so darf die Arbeit erst eine Stunde nach Beginn des Unterrichts beginnen.

Die Bestimmungen in 2—5 gelten sowohl

von eignen wie von fremden Kindern, die Beschäftigung im Betriebe erhalten.

6. Fremde Kinder dürfen im ganzen nur 3 Stunden, während der Schulferien 4 Stunden beschäftigt werden, für eigene Kinder gelten in dieser Hinsicht nur die unter 2—5 erwähnten Einschränkungen.

7. Für Botengänge, Besorgungen von Pflanzen, Gemüsen, Buketts, Kränzen usw. an Kunden gelten bei fremden Kindern ebenfalls die Vorschriften, dass Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht, andere nicht zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, sowie nicht über 3, bez. 4 Stunden benutzt werden dürfen. Auch hier ist Rücksicht auf Mittagszeit und Schulunterricht zu nehmen. Es gelten also ebenfalls die Regeln unter 2—5. Die Beschäftigung eigener Kinder zu solchen Besorgungen ist dagegen nicht begrenzt. Die Beschäftigung kann vielmehr zu jeder Tagesstunde, auch vor dem Vormittagsunterricht, erfolgen. Auch die Dauer der Beschäftigung ist vom Gesetzgeber nicht begrenzt. Dagegen kann auch für eigene Kinder durch Polizeiverordnungen eine Norm geschaffen werden und ist dies auch bereits in grossen Städten unseres Wissens geschehen.

8. An Sonntagen und Feiertagen dürfen eigene wie fremde Kinder zu gärtnerischen Arbeiten nicht herangezogen werden. Nur zu den unter 7 erwähnten Botengängen dürfen fremde wie eigene Kinder 2 Stunden lang in Anspruch genommen werden. Während des Vormittagsgottesdienstes und der letzten halben Stunde vor Beginn derselben ist die Tätigkeit nicht gestattet. Die Beschäftigung eigener Kinder unterliegt im übrigen keinen Beschränkungen.

Von der Beschäftigung fremder Kinder muss der Gärtner der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige erstatten und für das Kind eine Arbeitskarte lösen.

Für die ersten zwei Jahre ist es der unteren Verwaltungsbehörde noch nachgelassen, die Beschäftigung fremder Kinder über 12 Jahre schon von 7/7 Uhr morgens zuzulassen, doch darf die Arbeit vor dem Vormittagsgottesdienst die Dauer von einer Stunde niemals überschreiten. Von dieser Ausnahmebefugnis wird auf Antrag des Gärtners auch Gebrauch gemacht werden, aber es ist damit in landwirtschaftlichen Betrieben noch nichts erreicht. Für solche Betriebe bietet das Gesetz tatsächlich

### Die Londoner Temple Show 1904.

Die „Royal Horticultural Society“ in London feiert in diesem Jahre das hundertjährige Bestehen der Gesellschaft, aus welchem Grunde die diesmalige Ausstellung, die vom 31. Mai bis 2. Juni stattfand, bei noch zahlreicherer Beteiligung als in früheren Jahren aller hervorragenden Firmen besonders schön veranstaltet werden sollte. Die Beschickung war denn auch eine überaus grosse und die qualitativen Leistungen ganz hervorragende. Als den „Cou“ der Ausstellung bezeichnet „Gard. Chronicle“ in einem längeren Bericht, dem wir unsere Mitteilungen entnehmen, eine aussergewöhnliche Kreuzung von Ch. Vuylsteke, Gent, die von ihm mit Odontioda Vuylstekeae benannt wurde und das Resultat eine Befruchtung von Cochlioda Noezliana und Odontoglossum Pescatorei darstellt. Die Blumen haben Ähnlichkeit mit denen von O. Pescatorei in Grösse und Form, zeigen jedoch die dickeren Blütenblätter von C. Noezliana und viel von der orangerötlichen Farbe der letzteren Art. Sepalen und Petalen sind breit und flach ausgebreitet, orangerot auf den inneren zwei Dritteln, umgeben von einem unregelmässigen Band von weisser Farbe. Der Rand ist rosa gefärbt. Lippe weisslich mit gelb, die Seitenlappen rötlich-orangeroten, der vordere Teil rot gefleckt. Eine weitere interessante Hybride wurde in einem Dianthus „Lady Dixon“ ausgestellt, der aus Dianthus barbatus und der Nelke „Uriah Pike“ entstanden ist. Die Blumen sind gefüllt und von lebhaft kirschroter Farbe mit der Belaubung von Dianthus barbatus.

Auf allen Frühjahrsausstellungen der „Royal Horticultural Society“ nehmen die Orchideen einen besonders grossen Raum ein. Von den grösseren englischen und auch ausländischen Orchideenfirmen beteiligten sich in bedeutendem

Masse Sander & Sons, St. Albans, J. Cypher, Cheltenham, W. Bull & Sons, Chelsea, Hugh, Low & Co., Enfield, Charlesworth & Co., Heaton Bradford, Chas. Vuylsteke, Gent etc. Es würde zu weit führen, wenn wir auf die Einzelheiten der Orchideenausstellung eingehen wollten, ausserdem haben die meisten vorgeführten, zum Teil sehr teuren Züchtungen für den Handlungsgärtner fast keinen Wert, sondern sind nur für den Liebhaber von Interesse.

In der Ausstellung von Topfpflanzen und abgeschnittenen Blumen interessieren uns besonders die Rosen der verschiedenen Einsender. Einer der Hauptaussteller war Charles Turner, Slough, von dessen Sorten wir folgende nennen: Ulrich Brunner, Juno, La France, Mrs. R. G. Snarman Crawford, Mrs. J. Laing, Souvenir de Pierre Notting und Maman Cochet. Als der beste Rosenaussteller galt W. Paul & Son, Waltham Cross, der sowohl abgeschnittene Blumen, wie prachtvolle Topfpflanzen vorführte. Auffallend war eine einfach blühende Polyantha-Rose „Waltham Rambler“ mit grossen Dolden einfacher Blüten. Ein Korb der kletternden Devonensis fand viel Bewunderung. Einige weitere ausgewählte Sorten sind folgende: Madame de Watville, Billard et Barré, Frau Karl Druschki und Madame Jules Grolez. Die Rosen von W. Paul & Son wurden mit den ersten Preis der Ausstellung, der sogen. „Veitchian Cup“, der einen Wert von ungefähr 1150 Mark repräsentiert, ausgezeichnet. Von anderen Ausstellern haben wir noch folgende Sorten hervor: Zwei Polyantha-Varietäten, Bush Rambler und Austrian Yellow; die schöne Rugosa-Hybride „Conrad Ferdinand Meyer“; dann Golden Gate, Souvenir de Pierre Notting, Bridesmaid und eine neue Teehybride von Paul & Son, The Old Nurseries, Cheshunt „David Harum“ von schöner Form und zarter rosa Farbe.

In Nelken hatte sich wie alljährlich die Firma Cutbush & Son, Highgate, stark beteiligt. Unter den Malmalson-Nelken fielen die Sorten Mrs. M. R. Smith und Duchess of Westminster, sowie eine rosa mit hochrot gefärbte winterblühende Varietät O. H. Maulky auf. Von anderen Ausstellern haben wir die Sorten hervor: Royalty, tief rosa, Moonray, weiss, Queen Louise, weiss, Harry Fenn, dunkelhochrot, H. J. Cutbush, tief dunkelrot, Lady Hermione, Cecilia, Mrs. T. W. Lawson, Lady Stewart, gelb, Von Malmalson-Nelken die Sorten Churchwarden, Jolanthe, Lady Grimston, Astarte und Lady Rose.

Die von verschiedenen Firmen ausgestellten Knollenbegonien waren meist in mit Namen versehenen Sorten vorgeführt, deren Aufzählung für uns von weniger Interesse ist. Schöne weisse Sorten hatte die bekannte Gärtnerei John Laing & Sons, Forest Hill, darunter zwei besonders auffallende, Lady Jeune und Lady M. Currie, gezeit.

Zwei Aussteller hatten je eine schöne Kollektion von Clematis gebracht. Die besten Sorten von R. Smith & Son, Worcester sind Countess of Lovelace, Fairy Queen, Lord Nevill, Mme. Van Houtte, Gloire de St. Julien, Mrs. George Jackman, Sensation, Nellie Moser und Beauty of Worcester. Dazu kommen noch einige Sorten von dem bekannten Clematis-Züchter Geo Jackman & Son, Woking und zwar lanuginosa candida, Jackman rubra, Mrs. Hope, La ville de Lyon, die dunkelste der roten Sorten, alba magnifica, King Eduard VII., Nellie Moser etc. Unter den ausgestellten Rhododendron trat besonders die Sorte Pink Pearl hervor. Nennenswert sind ausserdem Mrs. E. C. Stirling, Lady E. Cathcart Francis Haynes, Duchess of Connaught, Doncaster, Mrs. W. Agnew, Baroness H. Schroeder und Cynthia. Azalea sinensis x mollis

und A. rustica waren in einer sehr wirkungsvollen Gruppe ausgestellt. Von der ersteren erwähnen wir die Sorten Hugo Koster, Anthony Koster und Ellen Cutbush, letztere eine gelbblühende Varietät mit tief orangeroten auf den oberen Blütenblättern.

Die bekannte Firma H. B. May, Edmonton hatte unter anderem schöne Zonal-Pelargonien ausgestellt. Die hauptsächlichsten Sorten waren Prince of orange, Mrs. H. B. May, Miss Gertrude Ashworth, grossblumig, weiss, Princess Charles of Denmark, Leopard, letztere eine eufoliatrige. Von James Veitch & Sons, Chelsea waren ausser besseren Warmhauspflanzen, wie Dracaenen, Nepenthes, unter letzteren namentlich N. Burkii exollens mit grossen, schön gezeichneten Kannen, N. sanguinea mit sehr grossen, tief karmin bis hochroten Kannen, dann die beiden neuen Blattbegonien Albert Maumere und Reine Jarry Desloges eine Reihe von Blütopf-pflanzen eingesandt worden: Eremurus himalaicus, E. robustus Elwesianus, Streptocarpus-Hybriden, worunter St. achimenesiflorus abas und St. ach. roseus die beiden nennenswerteren sind; Kalanchoe kewensis mit tief rosaroten Blumen, Phyllocactus waren vertreten in den Sorten Isabel Watson, Epirus, Ena, Grand Monarch und Avis. Sander & Sons hatten die von ihnen gezüchtete und von uns wiederholt erwähnte Nicotiana Sanderiae und N. Sanderiae alba in reichblühenden Pflanzen ausgestellt.

Eine hervorragende Leistung hatten H. Cannel & Sons, Swanley in einer grossen Gruppe von Cannas in ungefähr 230 Exemplaren und 80 Sorten in sich schliessend, vorgeführt. Unter den neuen Sorten sind zu erwähnen Mme. Jean Burlat, rosa-salmfarben mit gelbem Rand, Ea-tern Queen, rosa-salmfarben, Magra, hochrot mit gelbem Rand.

Unter den von J. Veitch, Chelsea, vor-